

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

- Produktname : HT1000 JAUNE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Malerei.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Unternehmen : LACO Industries Europe SAS..
- Adresse : PIPA - Allée des Combes, 01550, BLYES, France.
- Telefon : +33 (0)4 74 46 23 23. Fax : +33 (0)4 74 46 23 29.
- Email : info@eu.laco.com
- <http://www.markal.com>

1.4. Notrufnummer : +33 (0)1 45 42 59 59.

- Gesellschaft/Unternehmen : INRS / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

- Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 (Flam. Liq. 3, H226).
- Akuter dermaler Toxizität, Kategorie 4 (Acute Tox. 4, H312).
- Akuter inhalativer Toxizität, Kategorie 4 (Acute Tox. 4, H332).
- Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 (Skin Irrit. 2, H315).
- Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (Aquatic Chronic 3, H412).

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

- Entzündbar (R 10).
- Akute dermale Toxizität: gesundheitsschädlich (Xn, R 21).
- Akute inhalative Toxizität: gesundheitsschädlich (Xn, R 20).
- Gefährlich für die akuatische Umwelt, chronische Toxizität: gesundheitsschädlich (R 52/53).

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

- Gefahrenpiktogramme :



GHS07



GHS02

- Signalwort :
- ACHTUNG
- Produktidentifikatoren :

601-022-00-9	XYLOL
601-023-00-4	ETHYLBENZOL

- Gefahrenhinweise :

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise - Prävention :

P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P261	Einatmen von Staub vermeiden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

- Sicherheitshinweise - Reaktion :

P303 + P361 + P353	BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P332 + P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

- Sicherheitshinweise - Lagerung :

P403 + P235	Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

- Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501	Inhalt/Behälter einem, den örtlichen Vorschriften entsprechenden, Entsorgungszentrum zuführen.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

- Gefahrensymbole :



Gesundheitsschädlich Entzündlich

- Enthält :

601-022-00-9	XYLOL
601-023-00-4	ETHYLBENZOL

- Gefahrenhinweise :

R 52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R 20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R 10	Entzündlich.

- Sicherheitshinweise :

S 36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
S 60	Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
S 62	Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
S 9	Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
S 23	Dampf nicht einatmen.
S 24/25	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

2.3. Sonstige Gefahren

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

- Keine Substanz erfüllt die im Anhang II Teil A der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Kriterien.

3.2. Gemische

Zusammensetzung :

Identifikation	Name	Klassifikation	%
INDEX: 601-022-00-9 CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7	XYLOL	GHS02, GHS07, Wng Xn H:226-332-312-315 R: 10-38-20/21	10 <= x % < 25
CAS: 14808-60-7 EC: 238-878-4	QUARZ (SIO2)		10 <= x % < 25
CAS: 1309-48-4 EC: 215-171-9	OXYDE DE MAGNESIUM		10 <= x % < 25
CAS: 64742-95-6 EC: 265-199-0	LÖSUNGSMITTELNAPHTHA (ERDÖL), LEICHTE AROMATISCHE	GHS09, GHS08, GHS07, GHS02, Dgr Xn,N H:226-304-335-336-411 EUH:066 R: 10-37-66-67-51/53- 65 NOTA: H P	2.5 <= x % < 10
INDEX: 601-023-00-4 CAS: 100-41-4 EC: 202-849-4	ETHYLBENZOL	GHS02, GHS07, Dgr Xn,F H:225-332 R: 11-20	2.5 <= x % < 10

Angaben zu bestandteilen :

- Hinweis P: Die Einstufung als kanzerogen oder mutagen entfällt, da die Substanz weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol enthält (EINECS 200-753-7).

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

- Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.
- Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :

- Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.
- Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.
- Keine künstliche Beatmung, wie Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nase, durchführen.

Nach Augenkontakt :

- Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Nach Hautkontakt :

- Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen.
- Verschmutzte oder bespritzte Kleidung sofort ablegen.
- Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.
- Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Nach Verschlucken :

- Nichts über den Mund einnehmen lassen.
- Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.
- Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.
- Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.
- Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- Entzündbar.
- Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

5.1. Löschmittel

- Gefährdete Behälter in Flammennähe mit Wassersprühstrahl kühlen, um Bersten der Behälter unter Druck zu vermeiden.

Geeignete Löschmittel

- Im Brandfall verwenden :
 - - Sprühwasser oder Wassernebel
 - - Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
 - - Halone
 - - Schaum
 - - ABC-Pulver
 - - BC-Pulver
 - - Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Ungeeignete Löschmittel

- Im Brandfall nicht verwenden :
- - Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.
- Rauch nicht einatmen.
- Im Brandfall kann sich bilden :
- - Kohlenmonoxid (CO)
- - Kohlenstoffdioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

- Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.
- Einatmen von Dämpfen vermeiden.
- Berührung mit Haut und Augen vermeiden.
- Bei Auslaufen/Freisetzung großer Mengen unbeteiligte Personen entfernen und nur ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung eingreifen lassen.

Für Rettungspersonal

- Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.
- Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.
- Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisationen verschmutzt, die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren informieren.
- Kanister zur Beseitigung von anfallenden Abfällen gemäß den geltenden Vorschriften aufstellen (siehe Abschnitt 13).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Nach jeder Verwendung die Hände waschen.
- Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.
- Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.
- Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten eines Restaurationsbereiches ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

- In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.
- Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.
- Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen mittels Erdungsanschluß.
- Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen : beim Umfüllen immer erden. Antistatische Schuhe und Kleidung tragen und für Böden aus leitendem Material sorgen.
- Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.
- Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.
- Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.
- Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

- Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.
- Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.
- Einatmen von Dämpfen vermeiden.
- Einatmen von Dämpfen vermeiden. Jede industrielle Arbeit mit möglicher Bildung von Dämpfen/Nebel usw. in geschlossener Apparatur durchführen.
- Dampfabsaugung an der Emissionsquelle sowie allgemeine Raumlüftung vorsehen.
- Außerdem geeignetes Atemschutzgerät für kurzzeitige Arbeiten und Noteingriffe bereitstellen.
- Emissionen grundsätzlich am Entstehungsort auffangen.
- Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

- Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.
- Verpackungen nie mit Druck öffnen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

- Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.
- Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
- Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.
- Elektrostatische Aufladung verhindern.
- Der Fußboden muß undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so daß bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Verpackung

- Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- - Europäische Union (2009/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG)

CAS	VME-mg/m3 :	VME-ppm :	VLE-mg/m3 :	VLE-ppm :	Hinweise :
1330-20-7	221	50	442	100	Peau
100-41-4	442	100	884	200	Peau

- - ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
1330-20-7	100 ppm	150 ppm	-	-	-
14808-60-7	0.05 mg/m3	-	-	-	R
1309-48-4	10 mg/m3	-	-	-	I
100-41-4	100 ppm	125 ppm	-	-	-

- - Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010) :

CAS	VME :	VME :	Überschreitung	Anmerkungen
1330-20-7	100 ml/m3	440 mg/m3	2(II)	DFG, H
100-41-4	100 ml/m3	440 mg/m3	2(I)	EU, H

- - Belgien (Arrêté du 19/05/2009, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
1330-20-7	50 ppm	100 ppm	-	-	-
14808-60-7	0.1 mg/m3	-	-	-	-
1309-48-4	10 mg/m3	-	-	-	-
100-41-4	100 ppm	125 ppm	-	-	-

- Frankreich (INRS - ED984 :2008) :

CAS	VME-ppm :	VME-mg/m3 :	VLE-ppm :	VLE-mg/m3 :	Hinweise :	TMP N° :
1330-20-7	50	221	100	442	*	4 Bis, 84, *
14808-60-7	-	0.1 A	-	-	-	25
1309-48-4	-	10	-	-	-	-
100-41-4	20	88.4	100	442	*	84

- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, 2007) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
1330-20-7	50 ppm	100 ppm	-	-	-
14808-60-7	0.3 mg/m3	-	-	-	R
1309-48-4	10 mg/m3	-	-	-	TI
100-41-4	100 ppm	125 ppm	-	-	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

- Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :



- Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.
- Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.
- Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

- Berührung mit den Augen vermeiden.
- Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.
- Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

- Handschutz

- Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.
- Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.
- Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.
- Empfohlener Typ Handschuhe :
 - - PVA (Polyvinylalkohol)
- Empfohlene Eigenschaften:
 - - Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

- Körperschutz

- Hautkontakt vermeiden.
- Geeignete Schutzkleidung tragen.
- Art geeigneter Schutzbekleidung :
- Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.
- Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.
- Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.
- Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

- Keine Dämpfe einatmen.
- Bei unzureichender Belüftung ist ein angemessenes Atemschutzgerät zu tragen.
- Wenn Arbeiter Konzentrationen ausgesetzt sind, welche die Expositionsgrenzwerte überschreiten, müssen sie ein angemessenes und zugelassenes Atemschutzgerät tragen.
- Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :
- - A1 (Braun)

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben :

Form :	viskose Flüssigkeit

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH :	nicht relevant.
Flammpunkt :	32.00 °C.
Dampfdruck :	unter 110 kPa (1.10 bar)
Dichte :	< 1
Wasserlöslichkeit :	unlöslich

9.2. Sonstige Angaben

- Keine Angabe vorhanden.
-

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

- Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

- Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.
- Vermeiden :
 - - elektrische Aufladung
 - - Erhitzen
 - - Hitze
 - - Flammen und warme Oberflächen

10.5. Unverträgliche Materialien

- Fernhalten von :
 - - Oxidationsmittel
 - - starke Säuren
 - - starken Laugen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :
 - - Kohlenmonoxid (CO)
 - - Kohlenstoffdioxid (CO₂)

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Eine, die angegebenen Expositionsgrenzen überschreitende, Exposition gegenüber Dämpfen des in diesem Gemisch enthaltenen Lösungsmittels kann zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen, wie Reizung der Schleimhäute und der Atemwege, Erkrankungen der Nieren, der Leber und des zentralen Nervensystems, führen.
- Die Symptome/Anzeichen beinhalten Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeit, Müdigkeit, Muskelschmerzen und in Extremfällen Bewußtlosigkeit.
- Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

- Kann zu reversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer Hautentzündung oder Rötungen und Schorfbildung oder einem Auftreten von Ödemen in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 4 Stunden.
- Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

11.1.1. Stoffe

- Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

11.1.2. Gemisch

Akute toxische Wirkung :

Dermal :	Bei Hautkontakt gesundheitsschädlich.
1000 < LD50 <= 2000 mg/kg	
Inhalativ (Staub/Nebel) :	Bei Einatmen gesundheitsschädlich.
Expositionsdauer : 4 h	
1 < LC50 <= 5 mg/l	

Monografie(n) des IARC (Internationales Zentrum der Krebsforschung) :

- CAS 100-41-4 : IARC Gruppe 2B : Der Stoff ist möglicherweise krebserzeugend für den Menschen.
- CAS 1330-20-7 : IARC Gruppe 3 : Der Stoff ist hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen nicht einstuftbar.
- CAS 14808-60-7 : IARC Gruppe 1 : Der Stoff ist krebserzeugend für den Menschen.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

- Für die Substanzen sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.1.2. Gemische

- Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

- Keine Angabe vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

- Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

- Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

- Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

- WGK 2 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältniss sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

- Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.
- Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.
- Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen :

- Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.
- Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

- Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Die Größe der Verpackung des Gemischs darf 125 ml nicht überschreiten.

- Besondere Bestimmungen :

- Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

- Wassergefährdungsklasse : Wassergefährdend WGK 2 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

- Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

- Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.
- Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.
- Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.
- Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH und R :

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 10	Entzündlich.
R 11	Leichtentzündlich.
R 20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R 20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R 37	Reizt die Atmungsorgane.
R 38	Reizt die Haut.
R 51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R 65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R 66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R 67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen :

- ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- IMDG : International Maritime Dangerous Goods.
- IATA : International Air Transport Association.
- OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
- RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.
- WGK : Wassergefährdungsklasse.

- GHS02 : Flamme
- GHS07 : Ausrufezeichen

Made under licence of European Label System, Software of INFODYNE (<http://www.infodyne.fr>)